

## Statuten Verein „La Viñica“

### I NAME SITZ UND ZWECK

**Art.1** Unter dem Namen „La Viñica“ besteht ein Verein gemäss Art.60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Anschrift des Vereins: Verein La Viñica  
Weyermannsstrasse 28  
CH-3008 Bern

T +41 31 388 00 90  
F +41 31 388 00 99

info@vinica.ch

Zweck des Vereins ist es, die ihm durch den Vertrag vom 1.11.2004 zur Nutzung übertragene Liegenschaft La Viñica zu betreiben und zu unterhalten. Der Verein vertritt zudem alle gemeinsamen Interessen, die aus der Nutzung hervorgehen.

Ziel ist es, den Betrieb und Unterhalt des Hofes durch die Einnahmen des Vereins zu decken.

Der Verein kann zu diesem Zweck mit anderen Organisationen in geeigneter Form zusammenarbeiten und mit der Vermieterin/Eigentümerin Verträge abschliessen.

### II MITGLIEDSCHAFT

**Art.2** Alle Gründer sind Mitglieder des Vereins.

Jedes Mitglied ist im Rahmen seiner Möglichkeiten verpflichtet, sich an den Arbeiten, die sich aus den vom Verein übernommenen Obliegenheiten ergeben, zu beteiligen.

**Art. 2.1** Die Mitgliederbeiträge werden wie folgt angesetzt:

|                  |            |
|------------------|------------|
| Nichtverdienende | 50.00 CHF  |
| Verdienende      | 100.00 CHF |
| Familien         | 200.00 CHF |

Kinder gratis.

### III VEREINSVERMÖGEN

**Art.3** Der Verein finanziert seine Tätigkeit mit dem Vereinsvermögen, welches geäufnet wird durch:

- die Mitgliederbeiträge
- Beiträge und Zuwendungen Dritter
- Entgelte für die Nutzung der Viñica (Übernachtungspauschalen)

### IV ORGANISATION

**Art.4** Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der/die RechnungsrevisorIn

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und des/der RechnungsrevisorIn beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

## **MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- Art.5** Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Stimm- und Wahlberechtigt sind an der Mitgliederversammlung alle anwesenden Mitglieder. Der Mitgliederversammlung stehen insbesondere folgende unübertragbare Befugnisse zu:
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Festsetzung und Änderung der Statuten
  - Wahl des Vorstandes und der RechnungsrevisorInnen
  - Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
  - Entlastung des Vorstandes
  - Festlegung des Jahresbeitrages und allfällige Beitragsreduktionen
  - Genehmigung des Nutzungsreglements
  - Festlegung allfälliger Entschädigungen an Mitglieder für besondere Dienstleistungen
- Art.6** Die ordentliche Mitgliederversammlung ist im ersten Kalenderhalbjahr abzuhalten.
- Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens 30 Tage im Voraus einberufen. Innerhalb von 10 Tagen nach Eingang der Einladung können dem Vorstand Anträge eingereicht werden.
- Als Einhaltung der Schriftform gilt auch die nachgewiesene Zustellung per E-Mail.
- Art.7** Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen:
- auf Beschluss des Vorstandes
  - auf Beschluss der Mitgliederversammlung
  - auf Begehren der RechnungsrevisorInnen
  - auf Begehren von 1/5 der Mitglieder
- Art.8** Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden unter dem Vorbehalt der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen mit einfachem Mehr gefasst.
- Jedes Mitglied hat eine Stimme. Abwesende Mitglieder können ihre Stimme durch ein im Voraus schriftlich bevollmächtigtes Mitglied abgeben lassen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten / der Präsidentin der Stichentscheid zu.
- Art.9** Für folgende Beschlüsse ist eine Stimmabgabe für abwesende Mitglieder nicht zulässig und es ist eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder erforderlich:
- Änderungen der Statuten
  - Auflösung des Vereins
  - Entscheid über Ausübung des Vorkaufsrechtes
- Art.10** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Die Protokolle liegen zur Einsicht durch die Mitglieder auf.
- ## **VORSTAND**
- Art.11** Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.
- Art.12** Der Vorstand besorgt alle Vereinsgeschäfte, welche nicht nach Gesetz und Statuten der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Vorstandbeschlüsse sind zu protokollieren.
- Die Protokolle liegen zur Einsicht durch die Mitglieder auf.

## RECHNUNGSREVISORINNE

**Art.13** Ein/e RechnungsrevisorIn hat alljährlich die Vereinsrechnung zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

**Art.14** Die Vereinsrechnung wird alljährlich auf den 31. Dezember abgeschlossen.

## V AUFLÖSUNG

**Art.15** Für den Fall der Auflösung des Vereins wird die Liquidation des Vereinsvermögens durch den Vorstand vorgenommen. Über die Verwendung eines Überschusses befindet die Mitgliederversammlung.

## VI HAFTUNG

**Art.16** Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

## VII BEKANNTMACHUNGEN

**Art.17** Bekanntmachungen erfolgen durch schriftliche Mitteilung an die Mitglieder. Als Einhaltung der Schriftform gilt auch die nachgewiesene Zustellung per E-Mail.

## VIII SCHLICHTUNGSVERFAHREN

**Art.18** Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein ist vor der Beschreitung des Rechtsweges ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Können sich die beteiligten Parteien innerhalb von 20 Tagen nach schriftlicher Aufforderung der einen Partei an die andere nicht auf einen Schlichter / eine Schlichterin einigen, so wird diese/r auf Begehren einer Partei durch den Präsidenten des Obergericht des Kantons Bern bestimmt.

1.11.2004/lm